zu können. Aus diesem Grunde wurde ich daher bitten, die Acten zwor einzusehen. Es erscheint als etwas von der Regel Abweichendes, wenn ein ganz unschuldiger, selbst von den Kossten losgesprochener Mann ein Vierteljahr lang sigen muß. Was von der Anschuldigung wegen Vergistung gesagt worden ist, daraus habe ich weiter nichts entnehmen können, als daß es eine leere Beschuldigung gewesen sei, wenn sie sich auf eine blose Anzeige stügt. Ich will dabei gar nicht in Betracht ziehen, daß Anzeigen der Eltern gegen ihre Kinder und umgekehrt der Kinder gegen ihre Eltern überhaupt nicht zu beachten sind; aber es muß nicht viel an der Anzeige gewesen sein, denn sonst würde der Mann nicht losgesprochen worden sein. Wenn er ferner sagt, daß ihm Geld zurückbehalten worden sei, so vermag ich eben so wenig ein Urtheil darüber zu fällen, und zwar aus demsselben Grunde, weil die Acten sehen.

Prasident D. Haas e: Es geht der Antrag des Abg. Eisfenstuck bahin, einstweilen die Berathung über den Bericht auszusetzen, damit die Deputation in den Stand gesetzt werde, sich die Auskunft aus den Acten selbst zu erholen.

Ubg. Gifenftud: Das murbe genügen.

Prafident D. Saafe: Unterftut die Kammer diesen Unstrag? - Er wird hinreichend unterftut. -

Staatsminifter v. Ronnerig: Das Minifterium ift weit entfernt gemefen, ber Deputation die Mittheilung ber Acten irgend vorenthalten zu wollen. Bielmehr hat bie Deputation felbft gefunden, daß die Beschwerbe nicht ber Urt fei, um ins Mate: rielle einzugehen. Es liegt hier ber Fall vor: bag Jemand, ber in Untersuchung gezogen und in Mangel Berdachts abfolvirt worden ift, wegen erlittener Untersuchung und Saft bei bem Minifterium um Entschädigung gebeten hatte, und nach= bem er bort abgewiesen worden ift, um Bermenbung megen einer Unterfiugung bittet. Gin folder Fall eignet fich an und fur fich nicht zu einer Befchwerbe an die Stande. Unfere Befete geben bem, ber unschuldig in Saft gemefen ift, ein Recht auf Sachsenbuße, und ein Recht, biefe vor Gericht einzuflagen. Bare nun auch bas Ministerium, wenn es fich fande, bag ber Mann ungerechter Beife in Saft gewesen, befugt gewefen, ihm fofort im Bermaltungswege ein Quantum aus ber Staatstaffe zu bewilligen, fo wird doch die Rammer erfennen, daß bies nur ein Uct ber Gnabe fein fonnte. Um aus Rechts: grunden Sachfenbufe gu erlangen, hatte er eine Rlage anftellen muffen. Sonft murben auch biejenigen, die unter Patrimo: nialgerichten fteben , harter baran fein , als bie unter koniglichen Memtern fieben; benn bas Minifterium fann fein Patrimo= nialgericht anhalten, bem unschulbig Berhafteten Sachsenbuße ju bezahlen. hiernach mar die Befchwerbe ichon formell nicht geeignet. Das Minifterium hat baber im Befcheibe auch nur gefagt, bag nach Ginficht ber Ucten die Umftande gu Gemahrung bes Gefuchs um eine aus Gnaben zu bewilligende Ent. ichlidigung aus ber Staatstaffe nicht geeignet gefunden werben fonnten. Muf bie Meugerung bes Abgeordneten , bag bie Gin-

sicht der Acten um deshalb nothwendig sei, weil den Minissern nicht zu trauen sei, aussührlicher mich vertheidigen zu wollen, kann nicht in meiner Absicht liegen, nur so viel besmerke ich, daß die Landtagsordnung nicht von Vorlegung der Acten, sondern nur von Auskunftsertheilung spricht. Im Uesbrigen ware ich im Stande, aus einem vorliegenden Actenerstract der Kammer über die Sache selbst den gewünschten Aufschluß zu geben, den ich in der Deputation gegeben habe. Allein nach einer solchen Aeußerung muß das Ministerium Umsgang nehmen, weitern Aufschluß zu ertheilen.

Referent Bieland: Die Deputation glaubte allerdings, bag man bem Minifterium volltommen Bertrauen fchenken fonnte, und, wie auch im Berichte gefagt ift, beklagt fich ber Petent gar nicht baruber, daß die Untersuchung von ber Behorde fei vernachlaffigt oder unrichtig geführt worden. Sonach beburfte es feiner Ucteneinficht, er ftellt es nur im Allgemeinen als ein Unglud hin, bas er erlitten habe. Much ift er vollkommen nicht einmal freigesprochen, indem er einen Theil ber Roften allerbings hat übertragen muffen, und aus feiner eignen Borftellung geht hervor, bag er fich in einem immermahrend feindlichen Ber= haltniß zu feinem Bater befunden habe, und er hat fich ichon barnach als ziemlich verbachtig bargeftellt. Dun kommt noch bagu, bag außer ber Bergiftungsfache noch anbre Gegenftanbe der Untersuchung vorgelegen haben; er follte fich namlich verschiedener Beruntreuungen oder Diebstable schulbig gemacht haben; biefe bezogen fich auf Gelb ober Belbesmerth , bas er fich im Muslande, in Bohmen, follte unredlich verschafft haben. Das machte nothwendig, bag Requifitionen ins Ausland erlaffen murben. Gine folche Communication ift aber immer auf= håltlich. Nun konnte ihn die Behorde doch füglich nicht eher aus der Saft laffen, als bis die Untersuchung soweit beendigt mar, daß die Ucten bes Defenfors fonnten vorgelegt werden. Da lagt es fich benn ichon benten, bag fur Beenbigung aller Beschäfte eine Beit von 11 Wochen nicht zu lang gemefen ift. Die Deputation hat bemnach nicht fur nothwendig erachtet, noch die Ginficht ber Ucten vom Minifterium zu verlangen, wie gefagt, fie glaubte fich begnugen zu konnen, bag von ihm ein Ertract aus den Acten ihr vorgelegt murbe. Und nach bemfelben glaubte fie fich vollkommen gerechtfertigt, ben Schluß= antrag fo zu ftellen, wie es gefchehen ift. Will bie Rammer aber noch die Ucten von ber Deputation gepruft miffen, fo wird die Deputation fich diesem Geschafte fehr gern unterziehen.

Abg. Eisenstuck: Den Vorwurf, als ob ich bem hohen Ministerium nicht traute, muß ich zurückweisen; aber die Beshauptung werde ich immer festhalten, daß bei einer Beschwerde man dem, über welchen die Beschwerde geführt wird, ein unbedingtes Vertrauen nicht widmen kann, dis man nicht die Acten selbst eingesehen hat. Dabei werde ich, so lange ich lebe, besharren. Uebrigens moge die Kammer sich erinnern an einen ganz ähnlichen Fall, der bei einem frühern Landtage vorgekommen ist, das war der Fall mit Lohsen. Dieser Lohse saß beim Amte Dippoldiswalde wegen Brandstiftung längre Zeit, und